



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 10. Januar 2012 (16.01)  
(OR. en)

5035/12

**Interinstitutionelles Dossier:  
2010/0224 (NLE)**

AVIATION 1  
RELEX 3  
NT 1

**I/A-PUNKT-VERMERK**

des Generalsekretariats  
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 13024/11 AVIATION 191 RELEX 798 NT 14

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des  
Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über  
bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten  
– Annahme

1. Das eingangs genannte Abkommen ist das Ergebnis der Verhandlungen der Kommission im Rahmen des (vom Rat im Juni 2003 erteilten) "horizontalen Mandats", das die Kommission dazu ermächtigt, mit Drittländern Verhandlungen zu führen, um bestehende bilaterale Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen.
2. Das Abkommen wurde am 25. März 2010 paraphiert, und die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag am 13. Juli 2011 vorgelegt. Der Text des Vorschlags ist von der Gruppe "Luftverkehr" geprüft und anschließend von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Dok. 18231/11 (Beschluss über die Unterzeichnung)  
Dok. 18268/11 (Abkommen)

3. Nach Prüfung des vorgenannten Textes könnte der AStV den Rat ersuchen,

- den geänderten Text anzunehmen, damit das Abkommen unterzeichnet werden kann;
  - die in den Anlagen I und II enthaltenen gemeinsamen Erklärungen des Rates und der Kommission zur Kenntnis zu nehmen;
  - die in Anlage III enthaltene Erklärung im Namen der Europäischen Union, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens abzugeben ist, zur Kenntnis zu nehmen;
  - die in Anlage IV enthaltene Erklärung Frankreichs zur Kenntnis zu nehmen.
-

**Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission**

"Unter anderem aus pragmatischen Erwägungen heraus ist es vorzuziehen, dass das Abkommen mit der Republik Türkei über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten allein von der Union geschlossen wird. Die gleichen Überlegungen würden in Bezug auf ähnliche Abkommen gelten, solange sie im Einklang mit dem durch Ratsbeschluss vom 5. Juni 2003 erteilten Mandat über die Ersetzung bestimmter Bestimmungen in bestehenden bilateralen Abkommen geschlossen werden und nicht über die Grenzen dieses Mandats hinausgehen.

Dieser Beschluss bildet keinen Präzedenzfall für die Ausübung der jeweiligen Befugnisse der Union und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf andere als die obengenannten Abkommen, z.B. Abkommen im Sinne des Beschlusses des Rates vom 5. Juni 2003 zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten im Bereich des Luftverkehrs aufzunehmen, die als gemischte Abkommen zu schließen sind.

Dieser Beschluss schafft weder neue Zuständigkeiten der Union in Bezug auf externe Abkommen über Luftverkehrsdienste noch berührt er die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten."

**Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission**

"Der Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik Türkei über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten ("Horizontales Abkommen mit der Türkei") lässt den gegenwärtigen Stand der Luftverkehrsbeziehungen zwischen der Republik Türkei und der Republik Zypern unberührt; dies gilt auch für die Nichtanwendung des bilateralen Abkommens über Luftverkehrsdienste, das von der Republik Zypern und der Türkei im Jahre 1963 paraphiert wurde ("1963 paraphierter Text").

Der Rat und die Kommission sind davon überzeugt, dass die Unterzeichnung und der Abschluss des Horizontalen Abkommens mit der Türkei die Bewältigung der Herausforderungen und Schwierigkeiten in den Luftverkehrsbeziehungen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten und der Türkei erleichtern und dadurch dazu beitragen werden, dass sich die Zusammenarbeit im Luftverkehr insgesamt verbessert, was auch für Bereiche wie Überflug und Sicherheit gilt.

Die Europäische Union weist darauf hin, dass gemäß dem (sich aus dem Recht der Europäischen Union ergebenden) Grundsatz der "EU-Benennung" die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Luftfahrtunternehmen aufgrund der bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und Drittstaaten – einschließlich der Türkei – Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu Luftstraßen haben.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten erwarten von der Türkei, dass sie ihrer Verpflichtung, das Zusatzprotokoll zum Assoziationsabkommen vollständig und ohne Diskriminierungen umzusetzen, nachkommt, dass sie alle Beschränkungen für Transportmittel dringend beseitigt und dass sie Fortschritte bei der Normalisierung ihrer Beziehungen zur Republik Zypern erzielt."

**Erklärung im Namen der Europäischen Union, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des  
Abkommens über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten zwischen der Europäischen  
Union und der Republik Türkei abzugeben ist**

"Die Europäische Union begrüßt die Unterzeichnung dieses Abkommens als einen ersten Schritt zur weiteren Verbesserung und Entwicklung der Luftverkehrsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und allen ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Türkei andererseits. In diesem Zusammenhang erinnert die EU auch an die Erklärung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten vom 21. September 2005."

**Erklärung Frankreichs**

"Entsprechend seiner Erklärung zum Protokoll über die Tagung des AStV vom 7. Mai 2008 (Dokument 9339/08) ist Frankreich der Auffassung, dass dieses Abkommen keine Auswirkung auf die Art und den Ausgang des laufenden Verhandlungsprozesses zwischen der Türkei und der Europäischen Union hat. Frankreich erinnert daran, dass sein Standpunkt in dieser Frage wohlbekannt ist und in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Dezember 2007, 2008, 2009 und 2010 berücksichtigt wurde."

---